

Merkblatt
zur Verhütung von Beschädigungen an
unterirdisch verlegten
Kabeln und Rohrleitungsanlagen

**ERST
DENKEN -**

**DANN
HANDELN!**

Herausgeber

Suva SVGW H MV VSE

An die Projektverfasser und Bauleiter

- 1 Unterirdische Leitungen jeder Art sind nicht nur in bewohnten Gebieten, sondern auch in abgelegenen Gegenden, oft auch in Wäldern verlegt.
- 2 Mit den Projektierungsarbeiten von Werkbauten sind daher unbedingt Erhebungen über allfällige unterirdische Leitungen jeder Art vorzunehmen. Durch rechtzeitiges Handeln ersparen Sie sich Unannehmlichkeiten, Ärger, Schäden und schützen sich vor unnötigen Kosten.
- 3 Die rechtzeitige Feststellung von unterirdischen Leitungen jeder Art gehört zur Sorgfaltspflicht der projektierenden und bauleitenden Instanzen. Siehe SIA-Norm 118.
- 4 Für verbindliche Auskunft über die Lage von Leitungen sind die Leitungseigentümer zuständig. Auskünfte Dritter sind, da oft ungenau, mit Vorsicht zu behandeln.
- 5 Leitungseigentümer können sein: Kabelnetzbetreiber, SBB, Armee, Polizei, Elektrizitätswerke, Gaswerke, Wasserwerke, Gemeinden, Private usw.
- 6 Situationspläne, die zu Projektstudien mehrere Monate **vor** Baubeginn von den Leitungsbesitzern an die Interessenten abgegeben worden sind, dürfen nur mit Vorbehalt an die ausführenden Bauunternehmungen ausgehändigt werden. Zwischen dem Abgabedatum der Pläne an die projektierenden Instanzen und dem Beginn der Bauarbeiten durch die Unternehmer sind möglicherweise die bestehenden Anlagen erweitert oder neue Leitungen erstellt worden. Eine nochmalige Information ist daher unerlässlich. Die Bauleitungen sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Bauvorhaben ohne Gefährdung von Leitungen ausgeführt werden. Die besten Planunterlagen sind wertlos, wenn die örtlichen Bauleiter nicht oder nur ungenügend informiert sind.
- 7 Beschädigungen von Leitungen können zur Bestrafung der Verantwortlichen führen.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie im Sinne einer guten Zusammenarbeit diesem Merkblatt Ihre volle Aufmerksamkeit schenken. Sie helfen dadurch mit, Betriebsstörungen an Anlagen, die der Allgemeinheit dienen, zu vermeiden.

An die Bauunternehmer

- 1 Vor allen Grab- und Rammarbeiten sich bei den zuständigen Leitungsbesitzern erkundigen, ob im Arbeitsbereich unterirdische Leitungen für Gas, Wasser, Rohrpostanlagen, Kanalisationen oder Kabel für die Stromversorgung, für Signal- oder Fernmeldeanlagen usw. verlegt sind.
- 2 Für verbindliche Auskünfte über Lage und Tiefe von Leitungen sind die Leitungseigentümer zuständig.
- 3 Leitungseigentümer können sein: Kabelnetzbetreiber, SBB, Armee, Polizei, Elektrizitätswerke, Gaswerke, Wasserwerke, Gemeinden, Private usw. Auskünfte und Angaben Dritter sind, da oft ungenau, mit Vorsicht aufzunehmen.
- 4 Vor Beginn der Arbeiten die Planunterlagen nochmals genauestens auf Leitungsangaben überprüfen.
- 5 Werden im Bereich der Baustellen Leitungen nachträglich festgestellt, ist der Leitungseigentümer sofort zu benachrichtigen.
- 6 Schwierige Arbeiten im Leitungsbereich nur im Beisein eines Vertreters des Leitungseigentümers ausführen, wenn notwendig auf Handaushub übergehen.
- 7 Auf Verlangen einen Beauftragten des Leitungseigentümers auf die Baustelle kommen lassen.
- 8 Das Personal über die Wichtigkeit der Leitungen sowie die Gefahren, welche bei allfälligen Beschädigungen auftreten können, informieren. Aussergewöhnliche Vorfälle unverzüglich den Vorgesetzten melden.
- 9 Treten trotz Einhaltung aller Vorschriften und Vorsichtsmassnahmen Beschädigungen auf, ist der Leitungseigentümer sofort zu benachrichtigen. Weiterarbeit bedeutet unter Umständen Lebensgefahr.
- 10 Terrainveränderungen (Rutschungen, Materialeinstürze), die im Leitungsbereich liegen und Anlagen gefährden können, sind den Leitungseigentümern sofort zu melden. Bei Beschädigungen von Leitungen können die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt werden.
- 11 Nur sorgfältige und genaue Ausführung der Arbeiten hilft Unfälle und Betriebsunterbrüche verhüten.

Dieses Merkblatt
erhalten Sie gratis
bei der

Suva
Zentraler Kundendienst
Postfach
6002 Luzern

HMV
Sekretariat
Genferstrasse 23
8002 Zürich